

4. Juni 2020  
RAH

*Per Email*

[anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

"Medienstaatsvertrag - Anhörung A 12 - schriftlich".

## **Schriftliche Anhörung des Medien- und Kulturausschusses des Landtags NRW**

**zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland  
(Medienstaatsvertrag)**

Der ZVEI- Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum **Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland** einzureichen.

Der ZVEI vertritt die Interessen der deutschen Elektroindustrie und fördert die Entwicklung und den Einsatz neuer Technologien. Zu unseren Mitgliedern gehören auch alle namhaften Hersteller von Unterhaltungselektronik, die durch die geplante Novelle unmittelbar betroffen sind. Denn durch den Medienstaatsvertrag werden Regelungen getroffen, die die Unternehmensfreiheit wie auch die Nutzersouveränität gefährden.

Ziel der Medienregulierung sollte es sein, die Medien- und Meinungsvielfalt zu sichern und eine für alle Interessen angemessene, ausgewogene und vor allem innovationsoffene Lösung zu schaffen. Anstatt Medienvielfalt zu schützen, bewirkt der Medienstaatsvertrag das Gegenteil. Der Vielfaltsgewinn, der durch die Zusammenführung von Rundfunkinhalten und Inhalten aus dem Internet auf dem Smart-TV entstanden ist, wird durch die Privilegierung von Rundfunkveranstaltern und Anbietern rundfunkähnlicher Telemedien - mit ohnehin schon großer Marktmacht – verengt.

Gleichzeitig geht der Medienstaatsvertrag zu Lasten von Anbietern von Benutzeroberflächen und Medienplattformen. Die Regelungen greifen übermäßig in die Geschäftstätigkeit der Hersteller von TV-Geräten ein und beeinträchtigen den Wettbewerb – und zwar sowohl innerhalb dieser Anbieter als auch gegenüber den Medienintermediären. Für letztere gilt ein deutlich niedrigeres Regulierungsniveau und das

obgleich soziale Netzwerke und Internetsuchmaschinen ein größeres Potential zur Gefährdung der Meinungsvielfalt bergen.

Auch die Interessen des Nutzers werden gegenüber den Interessen von Rundfunkanbietern und rundfunkähnlichen Telemedienanbietern zurückgestellt: Der Medienstaatsvertrag schränkt die Nutzerautonomie übermäßig ein. Durch den Ausschluss von personalisierten Voreinstellungen im Menü hinsichtlich Benachrichtigungen und Programmhinweisen wird der Nutzer in seiner Wahl- und Handlungsfreiheit beschränkt.

### **1. Europarechtliche Bedenken**

Zudem bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Europäischen Binnenmarkt, so auch die Hinweise der Europäischen Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens des Medienstaatsvertrages. Die Landtage haben jetzt noch die Chance diesen Mangel zu beheben und eine europarechtskonforme zeitgemäße Medienregulierung für Deutschland zu schaffen.

Die Unvereinbarkeit des Medienstaatsvertrags mit den Rahmenbedingungen des Europäischen Binnenmarkt bringt für unsere Mitglieder weitgehende Einschränkungen mit sich. TV-Geräte werden europaweit vertrieben. Die deutschen Sonderregeln erfordern eine Konfektionierung der Produkte allein für den deutschen Markt.

### **2. Diskriminierung durch privilegierte Auffindbarkeit von Public Value Inhalten (§ 84 Abs. 3 S.2-Abs.4 MStV)**

Die privilegierte Auffindbarkeit von ausgewählten Inhalten auf Benutzeroberflächen von Fernsehgeräten läuft der Diskriminierungsfreiheit zuwider und stellt einen erheblichen Eingriff in den Wettbewerb der audiovisuellen Mediendiensteanbieter dar, der nicht zur rechtfertigen ist. Zunächst ist dies systemwidrig und konterkariert die Verpflichtung, Diskriminierungsfreiheit zu gewährleisten. Profitieren würden zudem Anbieter, die in der Zuschauerwahrnehmung ohnehin schon besonders präsent sind. Nicht privilegierte Anbieter würden benachteiligt. Dies erschwert nicht nur den Markteintritt neuer innovativer Inhalteanbieter, sondern drängt auch Public Value – Inhalte aus dem europäischen Ausland zurück. Insbesondere Nutzern aus dem europäischen Ausland werden die Informationsmöglichkeiten erschwert; für alle Nutzer in Deutschland reduzieren sich die Auswahlmöglichkeiten.

### **3. Beeinträchtigung der Nutzerautonomie durch Einschränkung von Überblendungen und Skalierungen (§ 80 MStV)**

Das Überblendungs-/Skalierungsverbot ist zu weitreichend und schränkt die Nutzerautonomie übermäßig ein. Ohne Einwilligung der Rundfunkanbieter sind künftig selbst etablierte Verfahren wie „Bild in Bild“-Darstellungen oder eine Bildschirmteilung zur parallelen Wiedergabe von Rundfunkinhalten, verboten, es sei denn, der Nutzer autorisiert dies im Einzelfall. Dies ist ein nicht nachvollziehbarer Qualitäts- und Komfortverlust für die Nutzer, und eine unangemessene ordnungspolitische Einschränkung des Produktumfangs der Anbieter von TV-Geräten. Der Vorschlag schränkt die Entscheidungsfreiheit des Nutzers

übermäßig ein, in dem er die Möglichkeit seiner Einwilligung an zu enge Voraussetzungen knüpft und pragmatische Umsetzungen, so wie der Nutzer es bei allen Geräten der digitalen Welt gewohnt ist bei TV-Geräten ausschließt. Grundsätzlich sollte das Prinzip der Nutzerautonomie die Geschäftsinteressen der Rundfunkanbieter überwiegen. Sofern der Nutzer es wünscht, sollten Skalierungen und Überblendungen einfach und ohne größeren Aufwand möglich sein.

## **Fazit**

Der Medienstaatsvertrag ist geprägt durch die Einführung einer kaum zu überschauenden Zahl neuer Regulierungsvorgaben, für die überwiegend nicht dargelegt ist, welchen potenziellen Gefahren für die Vielfaltssicherung begegnet werden soll. Er verliert sich in kleinteiligen, von Einzelinteressen geleiteten Regelungen, anstatt einen zukunfts-offenen Rechtsrahmen zu schaffen, der einen ausgewogenen Interessenausgleich aller Akteure schafft und in Einklang mit Europarecht steht. Das Ziel, eine zeitgemäße Medienregulierung zu schaffen, die geänderten Zuschauergewohnheiten und Marktrealitäten Rechnung trägt, wird mit diesem Entwurf verfehlt.

**Wir appellieren an die Abgeordneten im Landtag Nordrhein-Westfalen dem Medienstaatsvertrag aus den vorgenannten Punkten nicht zuzustimmen.**